

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 17. September 1991

(Rechtssache C-235/91)

(91/C 307/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. September 1991 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater José Luis Iglesias Buhigues und Christopher Docksey, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag, aus der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse und aus der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch verstoßen hat, indem es jede Einfuhr von Samen einer Genehmigungspflicht unterworfen hat;
- b) festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder und aus der Entscheidung 88/124/EWG der Kommission vom 21. Januar 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder verstoßen hat, indem es für die Einfuhr von tierischem Samen beschränkende Voraussetzungen festgelegt hat;
- c) Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Genehmigungspflicht nach Section 5 des Live Stock (Artificial insemination) Act [Gesetz über den Viehbestand — Künstliche Besamung] 1947 verstoße gegen Artikel 30 EWG-Vertrag und die entsprechenden Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates. Selbst das lediglich formale Erfordernis einer Einfuhrgenehmigung sei notwendigerweise mit

der Ausübung von Ermessen verbunden und schaffe Rechtsunsicherheit für die Händler. Die irischen Behörden hätten nicht dargetan, daß es außergewöhnliche Umstände gebe, die die beanstandete Genehmigungspflicht rechtfertigten; außerdem versuche Irland selbst nicht mehr, diese Regelung zu rechtfertigen.

Die Beschränkungen, die gemäß Section 7 (2) des Gesetzes von 1947 mit den Genehmigungen verknüpft sein könnten, verstießen ihrerseits gegen Artikel 30 EWG-Vertrag:

- Eine Einfuhrbeschränkung für Samen — gleichgültig, ob sie in der Verpflichtung bestehe, eingeführten Samen einen Monat lang in ein Quarantänezentrum zu geben oder „ein paar Tage“ zur Überprüfung bereitzuhalten — habe die gleiche Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung und sei mit Artikel 30 EWG-Vertrag und den entsprechenden Artikeln der vorgenannten Verordnungen des Rates unvereinbar.
- Eine Einfuhrgenehmigung könne nicht mit der Notwendigkeit, den Samen auf seinen genetischen (tierzüchterischen) Wert hin zu überprüfen, gerechtfertigt werden, wenn diese Prüfung bereits im Ausfuhrmitgliedstaat vorgenommen worden sei. Die Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen würden von den Behörden der Ausfuhrmitgliedstaaten entsprechend dem in der Entscheidung 88/124/EWG erstellten Muster ausgestellt, nachdem der Zuchtwert des Spenderbullens aufgrund von Prüfungen nach den in der Entscheidung 86/130/EWG festgelegten Methoden bestätigt worden sei, und sie stellten ein ausreichendes Instrument dar, um die Kontrolle des genetischen Werts eingeführten Samens zu gewährleisten. Es gebe kein Bedürfnis und keine Rechtfertigung für weitere Prüfungen durch den Einfuhrmitgliedstaat.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 17. September 1991

(Rechtssache C-236/91)

(91/C 307/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. September 1991 eine Klage gegen Irland beim